

## **TOP 12:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 217/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten Gesetzesantrag zur Änderung des Tierschutzgesetzes soll erreicht werden, dass die Pelztierhaltung zum Zweck der Pelzgewinnung langfristig verboten wird. Für bestehende Anlagen soll es aus Gründen des Bestandsschutzes eine Übergangsfrist von zehn Jahren geben.

Pelztiere sind insbesondere Nerze, Füchse, Sumpfbiber (Nutria) und Chinchilla. Da der Domestikationsgrad dieser Wildtiere sehr gering sei, sei es schon fraglich, ob eine art- und verhaltensgerechte Haltung überhaupt möglich sei. Zumindest die Pelzgewinnung sei daher kein vernünftiger Grund, Pelztiere in Gefangenschaft zu halten und zu töten. Es bestehe hierzulande keine Notwendigkeit mehr, sich mit Hilfe von Pelzkleidung gegen Kälte zu schützen. Die Haltung und Tötung der Tiere erfolge damit nicht zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse der Menschen. Es sei daher nicht mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar, zur Bekleidung auf Pelze von Tieren zurückzugreifen, die allein aus diesem Grund gehalten und getötet werden.

#### II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, Herrn Minister Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 217/1/15** ersichtlich.

